

# Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.438.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.634.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.195.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	11.348.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	11.740.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 391.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	278.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	807.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 529.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 1.130.000 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5**

### **Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird berechnet auf der Umlagegrundlage festgesetzt auf 19,0 %

## **§ 6**

### **Sonstige Umlagen**

1. Die Umlage für die Verwaltung von Wohnungen wird pro Wohneinheit festgesetzt auf 451,00 EUR
2. Die Verwaltungsumlage für den Schulverband Sukow wird festgesetzt auf 8.358,01 EUR
3. Die Umlagen für den ungedeckten Fehlbetrag in den Horten Leezen und Cambs werden auf Grundlage der anteiligen Kinderzahlen berechnet und sind durch die ehemaligen Gemeinden des Amtes Ostufer Schweriner See zu entrichten.
4. Die Verwaltungskosten für Kindertagesstätten werden mit 6% der Personalkosten in der jeweiligen Einrichtung festgesetzt.
5. Die Kosten für die Schulverwaltung werden in Höhe von 6% der laufenden Aufwendungen in der jeweiligen Einrichtung festgesetzt.
6. Die Kosten für den Erweiterungsbau der Grundschule Cambs werden entsprechend der Schülerzahlen auf die beteiligten Gemeinden des ehemaligen Amtes Ostufer Schweriner See umgelegt soweit sie nicht über den Schullastenausgleich gedeckt werden.

## **§ 7**

### **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt:

101,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die Kernverwaltung und  
13,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die nachgeordneten Einrichtungen

## **§ 8**

### **Weitere Vorschriften**

1. Die Produkte  
11140 Verwaltungsgebäude  
11200 Personal  
11400 Zentrale Dienste  
12601 Amtswehrführung  
21101 Grundschulenteil der Regionalen Schule Cambs  
21102 Grundschule Leezen  
21501 Regionalschulenteil der Regionalen Schule mit Grundschule Cambs  
36301 Schul- und Jugendsozialarbeit  
36501 Hort Cambs  
36502 Hort Leezen  
42401 Mühlenberghalle Cambs  
werden als wesentlich erklärt.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag/negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. eine Erhöhung des Fehlbetrags/negativen Saldo der

laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1% der laufenden Auszahlungen als erheblich anzusehen.

3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Einzahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 48 Absatz 3 Nummer 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente übersteigen.

### **Nachrichtliche Angaben**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt  
voraussichtlich -318.865 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des  
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.571.808 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich 2.422.101 EUR

Crivitz, 06.12.2023

gez. Iris Brincker  
Amtsvorsteherin

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.